

(5) Die Elementareinheit der Liegenschaftsdokumentation ist das Flurstück. Die Daten und Informationen der Liegenschaftsdokumentation sind auf das Flurstück zu beziehen.

(6) Den Gegenstand der Liegenschaftsdokumentation bilden die Liegenschaftsvermessungsobjekte und die an den Flurstücken bestehenden Rechtsverhältnisse. Zu den Rechtsverhältnissen gehören das Eigentum, die Rechtsträgerschaft und die sonstigen Rechte an Grundstücken.

### **Hauptbestandteile der Liegenschaftsdokumentation**

13. (1) ↓ Die Eigentumsdokumentation hat die folgenden Hauptbestandteile:

- a) die Flurkarten;
- b) das Grundbuch;
- c) das Personenverzeichnis.

(2) Die Nutzungsdokumentation hat die folgenden Hauptbestandteile:

- a) die Nutzungsgrundkarten;
- b) das Nutzungsgrundbuch.

(3) Der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten ist ermächtigt, Arbeitshinweise zur Einrichtung und Fortführung der Nutzungsdokumentation zu geben. ↑

14. (1) ↓ Die kartographische Dokumentation der Liegenschaften besteht aus den Liegenschaftskarten. Dazu gehören:

- a) die Flurkarten;
- b) die Bodenschätzungskarten;
- c) die Nutzungsgrundkarten.

(2) Zu den Liegenschaftskarten gehören auch deren Herausgabeoriginale.

(3) Soweit die Bezeichnungen der Nutzungsgrundstücke sowie die Grenzen der Flurstücksabschnitte und Nutzungsgrundstücke als Darstellungselemente vollständig in die Flurkarten übernommen wurden, entfallen die Nutzungsgrundkarten.

(4) Die registrative Dokumentation der Liegenschaften hat die folgenden Hauptbestandteile:

- a) das Integrationsregister;
- b) das Grundbuch;
- c) das Personenverzeichnis;
- d) das Nutzungsgrundbuch. ↑